

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2011/61/EU und 2014/65/EU im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Kapitalmarktintegration und der Aufsicht in der Union
KOM-Nr.:	COM(2025) 942 final
BR-Drucksache:	751/25
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM
Zielsetzung:	Das allgemeine Ziel besteht darin, die EU-Kapitalmärkte zu integrieren und das Funktionieren des EU-Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen zum Nutzen von Anlegern, Unternehmen und der gesamten EU-Wirtschaft zu verbessern. Dies trägt zum Kernziel der Spar- und Investitionsunion bei, Anlegern und Unternehmen den Zugang zu einem breiteren Spektrum an Finanzierungsmöglichkeiten zu verschaffen und Ersparnisse für produktive Investitionen zu mobilisieren.
Wesentlicher Inhalt:	Die RL ist Teil des sog. „Market Integration Package“ (MIP), COM (2025) 943, das am 4. Dezember 2025 von der EU-Kommission veröffentlicht wurde. Mit dem MIP werden umfangreiche Änderungen an geltenden EU-VO und EU-RL vorgenommen. Die o.g. Änderungs-RL führt zu Anpassungen und Neuregelungen in folgenden EU-RL: ▪ Art. 1 und 2: OGAW-RL Nr. 2009/65/EG und AIFM-RL Nr. 2011/61/EU ▪ Art. 3: Änderungen an der MiFID-II-RL Nr. 2014/65/EU Wesentliche Regelungsschwerpunkte der

	Änderungs-RL sind: ▪ Weitere Harmonisierung von Fondsvertrieb und Vermögensverwaltung (Einheitlichere Vorgaben für Organisation, Vertrieb und grenzüberschreitende Tätigkeit). ▪ Reduzierung nationaler Ermessensspielräume („Gold-Plating“) und Begrenzung zusätzlicher nationaler Anforderungen bei der Richtlinienumsetzung durch Übertragung von Regelungen aus Richtlinien in Verordnungen. ▪ Stärkung des EU-Passes: Erleichterter Marktzugang für Investmentfonds und große Asset-Manager bei grenzüberschreitender Tätigkeit innerhalb der EU. ▪ Erweiterte Befugnisse der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA: Stärkere Koordinierungs- und Eingriffsrechte der ESMA bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und Aufsichtskonflikten.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Die Stärkung und teilweise Verlagerung von Aufsichtsbefugnissen auf die ESMA ist ein Diskussionspunkt. Während eine stärkere Konvergenz der Aufsichtspraxis und einheitliche Standards als sinnvoll erachtet werden, besteht Skepsis gegenüber einer weitgehenden Zentralisierung von Aufsichts- und Prüfkompetenzen auf europäischer Ebene. Marktteilnehmer warnen jedoch davor, dass unklare Zuständigkeiten oder parallele Aufsichtsstrukturen zu Rechtsunsicherheit führen und Entscheidungsprozesse verlangsamen könnten. Eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ist insgesamt jedoch nicht gegeben. Das Ziel, die wirtschaftliche Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Union durch eine Kapitalmarktintegration zu stärken, erfordert einheitliche und harmonisierte Regelungen auf EU-Ebene. Die Aufgabe der ESMA ist vor allem koordinierend unter angemessener Berücksichtigung nationaler Besonderheiten.

Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Keine besonderes schleswig-holsteinisches Interesse
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) Vrs. am 06.03.26